

— 20 Lippat B

(Q. e.)

Ac. 141.



D. Ernst Christian Westphal  
Professor der Rechte bey der Königl. Friedrichsuniversität,

Rechtliche Abhandlung

von denen

Pertinenz = Stücken

eines

verkauften Hauses.



---

H a l l e,  
bey Johann Christian Hendel,  
1 7 7 8.



Dr. Ernst Christian Bachmann  
Bibliographie

von Bachmann

Erstausgabe

Leipzig

Verlag von C. F. Winter

1817





Rechtliche Abhandlung  
von denen  
Pertinenz = Stücken  
eines  
verkauften Hauses.

---

§. I.

**D**ie Frage von denen Pertinenz-Stücken der Güter ist eine der häufigsten, aber auch in der Anwendung vielem Streit und Zweifel ausgesetzten Rechtsfragen. Die Rechtslehrer tragen sie bey der Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche bey der Absonderung der Lehns- und Allodialerbschaft, bey der Gerade- und Mobiliarsuccession, bey denen Kaufkontrakten und verschiedenen andern Gelegenheiten, wo dieser Punkt einen Einfluß hat, vor, sind aber nicht genug bemühet, sichere Regeln zu bestimmen, wonach eine Pertinenz zu beurtheilen.

Es fehlt nicht an solchen, die diese Materie ganz besonders behandelt haben. J. E. BERGER de Iure rerum pertinentium. STRYK de probatione pertinentiarum &c. Sie sind aber grossen Theils nicht vollständig. Vollständiger und nach den jetzigen Zeiten eingerichtet, ist des Herrn Hofrath Hommels Pertinenz- und Erbsonderungs-Register, so zuletzt 1773. 8v. in Leipzig erschienen.

Es ist aber bey Beurtheilung dieser Hommelischen Schrift wohl zu bemerken, daß solche eigentlich nur auf Sachsen eingerichtet ist, und besonders den Fall der Erbsonderung der Allodial- und Lehn-güter betrifft. Das erstere ergibt sich daraus, daß der Verfasser zum öftern Ehur-Sächs. Landeskonstitutionen zum Beweise anführt, auch oft bey seiner Entscheidung selbst klagt, daß er sie mit denen Grundsätzen nicht reimen könne, daß aber der Gerichtsgebrauch hier ein Gesetz mache, wobey er auf Sächs. Rechtslehrer zur Bestärkung verweise. In Sachsen ist es ein bekanntes Herkommen, daß die einmal angenommenen Meynungen bey denen Rechtskollegiis nicht geändert werden dürfen, deshalb eben der berühmte Herr Hofrath Hommel in seinen Rhapsodien davon nach und nach eine Sammlung liefern wollen. Alles dieses gehet einen Rechtsgelehrten ausser Sachsen nichts an. Man urtheilt hier nicht nach angenommener Meinung derer Vorfahren, sondern entscheidet nach denen Grundsätzen gemeiner Rechte, und wo die Vorgänger sich durch Vorurtheile verleiten lassen, oder andern bloß nachgebetet, da ist man berechtigt und schuldig, ihre Fehler zu verbessern. Wegen des Ansehens derer Sächs. Rechtslehrer selbst ausser Sachsen ist es nicht zu verwundern, daß man auch bey andern Rechtsgelehrten oft gleiche  
und

und mit jenen übereinkommende Urtheile antrifft. Man sieht aber bey ihrem Vortrage sogleich, aus was vor einer Quelle sie geschöpft. Daß aber die Erbsonderung der eigentliche Gegenstand sey, womit sich Herr Hofrath Zommel in seinem Register beschäftigt, lehret schon die Ueberschrift desselben, und er selbst gesteht in der Einleitung: daß von dieser Erbsonderung auf den Kauf sich nicht allemal schließen lasse. Er verspricht solches, wo ein Unterschied zu machen, jedesmal besonders anzumerken. Man kann aber leicht urtheilen, daß diese Anmerkung bey einem starken Register von Sachen nicht selten habe vergessen werden können.

## §. 4.

Unsere Gesetze geben selbst zu erkennen, daß bey Verkäufen eine andere Erklärung zu gebrauchen, wie bey andern Geschäften. Es soll bey zweifelhaften Punkten allemal die Erklärung wider den Verkäufer seyn. Er hätte sich die streitigen Stücke vor dem Verkaufe ausdrücklich vorbehalten sollen \*).

## §. 5.

Weil es zu weitläufig seyn würde, die ganze Lehre von denen Pertinenzien zu erschöpfen, so will man diesmal nur bey dem Falle eines Kaufes und zwar besonders über ein Haus stehen bleiben. Auch hier kann man sich nicht auf Häuser von einer besondern Art, als  
Brau-

\*) L. 39. de pact. Veteribus placet, passionem obscuram vel ambiguam venditori, & qui locauit, nocere, in quorum fuit potestate legem apertius conferibere. L. 33. de Contr. Empt. L. 172. de R. I. Diese Gesetze sind wenigstens so anzuwenden: daß wo durch Grundsätze nicht ganz ausgemacht ist, daß etwas unter dem Kaufe nicht mit begriffen, sondern der Punkt streitig ist, der Verkäufer sich versehen müsse, da sonst wider ihn zu sprechen.

Brauhäuser, Apotheken, Schenken, Schmieden u. d. gl. einlassen, sondern man wird sich auf Häuser, die zur gemeinen Wirthschaft und Bewohnung eingerichtet sind, einschränken.

## §. 6.

Einige Stücke Mobilien und Geräthschaften werden als ein Zubehör des Grundstücks angesehen, andere nicht. Die letztern heißen in den Gesetzen *ruta caesa* \*). Die ersteren heißen, wenn sie bevestigt sind, *fixa vineta*; wo nicht, so haben sie keinen besondern Namen in denen Römischen Rechten, sondern es heißt nur immer von ihnen: *aedium sunt, fundi sunt, aedibus accedunt* u. d. gl.

## §. 7.

Der Hauptgrundsatz aller Hauspertinenzien ist der: daß darunter dasjenige begriffen, was zum immerwährenden Nutzen und Ge-

\*) L. 241. de V. S. In rutis caesis ea sunt, quae terra non tenentur, quaeque opere struili restorione non continentur. Allein daß dieser Begriff zu enge sey, lehrt L. 18. §. 1. de A. E. wo abgenommene Ziegel, die aber wieder aufgelegt werden sollen, denen rutis caesis entgegen gestellt werden; so, daß der oben gegebene Begriff sich dadurch rechtfertiget. Das Gesetz L. 17. §. 6. de A. E. Si ruta caesa excipiantur in venditione: ea placuit esse ruta, quae eruta sunt, uti creta & similia: caesa ea esse, ut arbores caesas & carbones & his similia, Gallus autem Aquilius, cuius Mela refert opinionem, recte ait, frustra in lege venditionis de rutis & caesis contineri, quia si non specialiter venierunt, ad exhibendum de his agi potest. Neque enim magis de materia caesa, aut de caementis aut de arena cavendum est venditori, quam de caeteris, quae sunt pretiosiora, will nur durch Beispiele zeigen, was ruta caesa sind, ohne diesen Namen auf die angeführten Sachen allein einzuschränken.

Gebrauch eines Hauses bestimmt ist \*). Indem der Eigenthümer seine Absicht zu erkennen gegeben, die Sache, so er zu dem Hause auf immer bestimmt, bey demselben auch beständig zu lassen, so ist diese Absicht auch bey dem Verkauf als wiederholt anzusehen, und es kann sich der Käufer darinn gründen, wenn ihm der Verkäufer hernach darüber Zweifel erregen will.

§. 8.

Die einzeln zu diesem Grundsatz passenden Stücke bestimmen theils die Gesetze selbst unmittelbar, theils kann man solche durch die Analogie der Gesetze, theils durch bekannte Rechtsmaximen finden.

§. 9.

Von der letzten Art ist z. E. folgende erste Regel: was man aus einem Hause in das andere nicht mit sich zu nehmen pflegt; was ein Niethsmann, der übrigens seinen eigenen Hausrath hat, nicht mit sich zu bringen gewohnt ist, sondern der Wirth allemal hergeben muß, was man bey jedem oder denen meisten Häusern findet, das ist Pertinenz. Im entgegengesetzten Fall ist es ein beweglicher, zum Grundstück nicht gehöriger Hausrath. Der  
Jurist

\*) L. 17. §. 7. de A. E. Ant. FABER. in Rational. merkt hiebey an: ea, quae perpetui usus causa in aedificiis sunt, aedificiis esse: quae vero ad praesens, non esse aedificiis. Vtputa fistulae temporis quidem causa positae, non sunt aedium: verum tamen si perpetuo fuerint positae, aedium sunt. Unter denen Höhren: die auf eine Zeitlang gebraucht worden, kann man hier füglich solche verstehen, die von einer geringen Materie waren, die aber der Eigenthümer anfänglich gebrauchte, weil es ihm an Gelde fehlte, bessere machen zu lassen, die er aber nun wieder weggenommen, nachdem ihm sein Beutel geflattet, bessere an deren Stelle zu sehen.

Jurist vermuthet, was gewöhnlich ist. Gewöhnliche Dinge werden zu denen Naturalibus gerechnet, welche man eben sowohl, als die wesentlichen Stücke, als vorhanden annimmt, wenigstens bis das Gegentheil ausgemacht ist.

## §. 10.

Eine gleiche Regel, und die zweyte, würde seyn: Sachen, die nur auf das jezige Haus eingerichtet sind, und bey einem andern nicht gleich gut gebraucht werden könnten, müssen bey dem Hause bleiben \*). Der ehemalige Eigenthümer könnte sie ohne Schaden an dem Orte, wo er sie einmal anbringen lassen, nicht wegnehmen, dem Käufer aber sind dieselben nützlicher, und sie sind dem Hause auf gewisse Art einverleibet. Was ohne Schaden nicht getrennt werden kann, wird in Rechten vor unzertrennlich gehalten.

## §. 11.

Von der ersten Art ist die dritte Regel: Alle Geräthschaften, ohne welche das Haus nicht zu gebrauchen ist, und ohne welche es nicht zur Nothdurft gebraucht werden könnte, machen mit dem Hause selbst ein Ganzes und sind ein notwendiges Zubehör, sie mögen festgemacht oder angehängt seyn oder nicht. Die Befehle rechnen hieher die Schlüffel des Hauses und derer Zimmer, ohne welche man dazu nicht kommen könnte, oder sie offen und also ohne alle Sicherheit lassen müßte,

\*) L. 13. §. 31. de A. E. Aedibus distractis vel legatis, ea esse aedium solemus dicere, quae quasi pars aedium vel propter aedes habentur, ut puta puteal. L. 14. eod. Id est, quo puteum operitur. Diese Brunnendecke läßt sich nicht gebrauchen, als wo ein Brunnen ist. Sie paßt auch nicht auf jeden Brunnen; also gehört sie zum Hause.

müſte \*) Sie erwähnen ferner die Fenster, ohne welche Wind und Wetter nicht abzuhalten wäre. \*\*) Die Schlösser an denen Thüren, ja auch die Vorlegeschlösser rechnen sie in eben die Classe. Wenn ein Brunnen vorhanden, so wird die dazugehörige Decke, weil ohne selbige in den Brunnen allerley Unreinigkeiten fallen würden, als ein Zubehör angesehen. Den vorrätigen Dünger bey dem Hause rechnen die Geseze zum Zubehör, wenn es ein Bauerguth ist, wobey daher Akerbau getrieben wird; \*\*\*) welches ich nur im Vorbeygehn anführe, weil dadurch die Analogie auf andere Dinge bestärket werden kann, da in dieser Abhandlung sonst eigentlich von Bauergütern nicht die Rede ist. Die Entscheidung von einem Schiffe läßt sich auch auf ein Haus anwenden, weil ein großes Schiff ein

schwim-

\*) L. 17. pr. de A. E. Fundi nihil est, nisi quod terra se tenet. Aedium autem multa esse, quæ ædibus adfixa non sunt, ignorari non oportet, utputa feras, claves, claustra. Claustra sind Vorlegeschlösser, feras vestigemachte Schlösser.

\*\*) L. 12. §. 25. de instr. l. instr. Specularia quoque adfixa magis puto domus esse partem. Nam & in emtione domus specularia & pegmata cedere, siue in ædificio sint posita, siue ad tempus detracta. Specularia sind Fenster, welche die Alten, in Ermangelung des Glases aus einem durchsichtigen Steine verfertigten, der in Spanien gefunden wurde, und fast eben die Dienste that, als unser heutiges Glas. Pegmata sind Gerüste, die in der Wirthschaft zu allerley Behufe angebracht seyn können. Z. E. etwas in die Hö e zu legen, aus einem Fenster sehen zu können, so sonst zu hoch seyn würde, aus einem Zimmer ins andre zu kommen u. d. g.

\*\*\*) L. 17. §. 2. de A. E. Fundo vendito vel legato: sterculinium & stramenta emtoris & legatarii sunt, ligna autem venditoris vel heredis, quia non sunt fundi, tamen ad eam rem comparata sunt. In sterculinio autem distinctio Trebatii probanda est, ut si quidem stercoreandi agri causa comparatum sit, emtorem sequatur: si vendendi venditorem: nisi si aliud actum est. Nec interest, in stabulo iaceat, an acervus sit. Stramenta sind das Gestreude, das dem Vieh untergestreuet wird. Ligna ist geschlagen Brennholz.

schwimmend Haus ist. \*) Ja die Geseze sagen überhaupt, daß sehr viele Dinge, ohne vestgemacht zu seyn, zum Hause gehören. L. 17. pr. de A. E.

## §. 12.

Die angegebenen Stücke sind nur Beyspiele, die einen allgemeinen Grund in sich haben, daher man von ihnen billig auf gleiche Dinge zu schliessen hat. Man kann daher dem Hrn. Hofr. Zommel nicht beytreten, der diese Stücke als ganz besondere Ausnahmen von der Regel ansieht, und nur diejenigen Mobilien, die in den Gesezen namentlich als ein Zubehör angegeben werden, passiren lassen will. Diese besondern Stücke müssen aus einem vernünftigen Grunde unter die Pertinenzen gerechnet worden seyn. Wo also eben der Grund ist, muß eine ähnliche Entscheidung stattfinden.

## §. 13.

Man schließt daher mit Recht auf die Kette des Brunnens, woran der Eimer geht, die Welle, um welche die Kette sich windet, und den Eimer, der an der Kette gehet. Eben so ist es mit denen Fensterladen beschaffen. Die Oefen gehören ohne Zweifel hieher. Ohne sie würden die Zimmer, worinn sie stehen, nicht Stuben, sondern

\*) L. 44. de Euict. Scapham non videri quidquam navis esse, respondit, nec coniunctum habere, nam scapham ipsam per se paruum nauciculum esse. Omnia autem, quae coniuncta navis essent, veluti gubernacula, malus, antenna, velum, quasi membra navis esse. Die Alten hatten die subtile Meynung, daß ein Theil einer Sache von anderer Art seyn müsse, als die ganze Sache selbst. Daher, weil gefragt wurde, ob ein Kahn am Schiff ein Theil des Schiffes sey, so hielt man diesen nicht davor, weil er selbst ein klein Schiff wäre. Das hindert nicht, daß er ein Zubehör seyn könne. Denn Theil und Zubehör ist noch zweyerley. Ein Seitengebäude am Hause ist auch ein besondere Haus, gehört aber doch zu dem Hauptgebäude als ein Zubehör.

dern Kammern oder Säle seyn, da doch, sobald ein Haus verkauft  
 ist, worinn zur Zeit des Verkaufs Deseu gewesen, dem Käufer zu  
 verstehen gegeben worden, daß er die Zimmer, worinn er Deseu gese-  
 hen, als Stuben bekommen solle. Hr. Hofr. Zommel will die nicht  
 befestigten Windöfen, ob sie gleich mit ihren Röhren einigermaassen  
 an der Mauer fest sind, nicht zur Pertinenz rechnen. Andere ma-  
 chen aber diesen Unterschied nicht, und zwar mit Rechte. Wenn  
 Feuererimer und andere Feuerlöschungs-Geräthschaften nach eines  
 Orts besondern Policeyanstalten bey jedem Hause seyn müssen, so  
 ist gewiß, daß solche auch im Verkauf ein Pertinenz sind. Der  
 Verkäufer findet diese Geräthschaften in dem andern Hause, so er  
 etwa statt des vorigen kauft, wieder, und nimmt er kein ander  
 Haus als Eigenthümer an, so braucht er sie nicht. Die Gardinen-  
 Stangen scheinen mir offenbar in diese Classe zu gehören, wenn  
 man die Sache nach unsern heutigen Zeiten betrachtet. Niemand  
 wohnt in diesen Zeiten ohne Gardinen in einem Hause, wenn es auch  
 der gemeinste Mann ist. Die Gardinen selbst sind zwar kein Pertinenz,  
 weil diese von verschiedener Qualität seyn können, weil man  
 solche verändert, in Kasten legt, wäscht, wieder aufhängt u. d. g.  
 Aber die Stangen bleiben beständig, und man hat sie nur einmal.  
 Sie ist das in Ansehung des Gebrauchs der Fenster in allen Häu-  
 sern, was die Welle bey dem Gebrauch eines Brunnens ist. Man  
 wird keinen Unterschied zwischen beyden Fällen angeben können, als  
 daß man einwenden möchte, die Fenstervorhänge wären nicht so nöthig  
 bey einem Fenster, als Eimer und Kette bey einem Brunnen.  
 Allein nach der heutigen Deconomie ist die Gelegenheit zu Aufhän-  
 gung der Gardinen eben so nöthig, als die Bequemlichkeit Wasser  
 aus dem Brunnen zu ziehen; und über den Brunnen könnte eine  
 Plumpe angelegt werden, so wären Welle, Eimer und Kette nicht  
 mehr nöthig. Von gleicher Beschaffenheit sind meines Bedünkens  
 die vorhandenen Kasten und Fenster zu denen Mistbeeten, und

die Kasten und Decken zu Verwahrung des guten Blumenwerks im Lande während der Winterszeit, wenn bey dem Hause ein Garten ist. Sie sind zu der Gartenwirthschaft das, was die Fensterladen, Brunnendecken zc. bey dem Hause sind. Die Bauung derer Früchte ist in denen Rechten auf alle Art begünstiget. Sie hat also wenigstens eben die Gunst, welche die Sicherheit der Zimmer durch Schlüssel, Läden u. d. g. nur immer haben kann. Hieher ist auch der Röhretrog zu rechnen, wenn bey dem Hause Röhrowasser ist. Ein solcher Röhretrog oder Kasten ist um des Röhrowassers willen angeschafft. Er ist dem, der kein Röhrowasser hat, nicht nützlich, und Röhrowasser ohne Röhretrog ist nicht wohl zu nutzen. Man wird auch nicht leicht finden, daß ein Haus Röhrowasser ohne Röhrekasten hätte. Die Documente sind ein Zubehör des Grundstücks, worüber sie sprechen. \*)

§. 14.

Die 4te gesetzliche Regel, wonach Pertinenz zu beurtheilen, ist: Alles, was im Hause vestgemacht ist, und zum Nutzen und einer

\*) Die Mistbeetenfenster, Feuerreimer und andere Feuergeräte, die Topfbretter, Hundehütte, und den Melkschemel rechnet Hr. Hofr. Kommel in diese Klasse. Die Topfbretter sind nicht leicht unbesetzt, und also sind die zum deswillen immer zur Küche gehörig. Die Hundehütte brauchte auch wol einer Besetzung, um bey dem Hause zu bleiben. Der Melkschemel muß blos in Sachsen ein wesentlich Pertinenz seyn. Daß der Kettenhund kein Pertinenz sey, ist richtig. Der Grund aber liegt nicht, wie Herr Kommel meint, darinn, weil er nur die Mobilien verwahrt. Das paßte auch auf Fensterladen, Schlüssel u. d. g. Sondern die Ursach ist, weil er nicht darum angelegt ist, daß er bey dem Hause bleibe, sondern damit er nicht beiße oder wegkomme. In Ansehung der Fensterstäbe und Vorlegeschlößer widerspricht uns dieser Gelehrte. Jedoch in Ansehung der letztern nicht sowohl uns, als denen ausdrücklichen Befehlen, und in Ansehung derer erstern hat er die Analogie wider sich.

einer guten gemeinen Wirthschaft gehört, ist ein Hauspertinenz. Die Geseze rechnen die fixa vineta unter die Zubehör \*), nehmen aber einige Sachen aus, welche, ob sie gleich vestgemacht sind, dennoch dem Käufer mit dem Hause an sich nicht zukommen.

§. 15.

Sie rechnen zur Ausnahme diejenigen Sachen, die zu einer besondern Art des Verkehrs gebraucht werden, nicht zu einer gemeinen Wirthschaft. Z. E. wenn der Eigenthümer des Hauses etwa einen besondern Weinverkehr hat, und solchen entweder selbst bauet, oder wenigstens damit handelt, und zu diesem Ende vestgemachte große Fässer hat. \*\*) Diese gehören nicht sowol zur gemeinen Wirthschaft, als vielmehr zum Weinverkehr. Von ganz andrer Art würden solche Fässer seyn, wenn sie bey einem Hause ohne Weinhandel

B 3

und

\*) L. 38. §. 2. de A. E. in fin. Quid ergo, si nihil de ea re neque emtor, neque venditor, cogitauerunt, vt plerumque in eiusmodi rebus euenisse solet? Nonne propius est, vt inserta & inclusa aedificio partem eius esse existimemus?

\*\*) L. 17. pr. de A. E. Multa etiam defossa esse; neque tamen fundi, aut villa haberi: vt potè vasa vinaria, torcularia: quoniam hæc instrumenti magis, etiam si aedificio coherent. Daß dieses Gesez von einer besondern Nahrung verstanden werden müsse, lehret dessen Zusammenhaltung mit L. 21. de Instr. leg. welches Gesez einem sonst offenbar widersprechen würde. Hier heist es: Cum fundus sine instrumento legatus sit dolia, mola olivaria, & prælum & quæcunque infixæ in aedificataque sunt, fundo legato continentur. Eben so sagt auch L. 76. de Contr. Em. Dolia in horreis defossa, si non sint nominatim in venditione excepta, horreorum venditioni cessisse videri. Cujac. will dieses letzte Gesez nur von dem Verkauf eines Magazins verstehen, worin Fässer und andre Sachen notwendig seyn müssen, weil es sonst aufhören würde ein Magazin zu seyn, und auf solche Art meint er mit L. 17. de A. E. dieses Gesez zu vereinigen. Aber wo bleibt L. 21. de Instr.? Ueberhaupt aber ist Cujac. auch der Meynung, daß ordentlich vestgemachte Fässer, die sich nicht wohl wegbringen lassen, zu dem Hause gehören. Nisi adeo ampla sint, seht

und Weinbau zur bloßen Weinconsumtion des Eigenthümers vorhanden und festgemacht wären. Man sehe, daß ein Künstler oder Handwerksmann die zu seiner Werkstatz nöthigen Instrumente, Fische, Maschinen u. d. g. im Hause festgemacht, weil er sonst seine Kunst und Arbeit damit nicht wohl treiben kann, welches bey den mehresten Professionen seyn wird, so versteht sich, daß er solche mitnimmt, wenn er sein Haus verkauft. Er könnte sein Verkehr nicht treiben, wenn er sie nicht mitnähme, und der Käufer ist entweder von gleicher Profession, so hat er auch dieselben Sachen, oder wenn er es nicht ist, so sind ihm die Sachen nicht nützlich.

## §. 16.

Die andre Ausnahme der Gesetze besteht in Sachen, die bloß zur Pracht, Ueberfluß und Ueppigkeit dienen, und nicht zur Vollständigkeit des Uebrigen nöthig. Festgemachte Spiegel, Blaker u. d. g. werden durch die Bevestigung kein Pertinenz. \*)

## §. 13.

setzt er hinzu, vt propter magnitudinem moueri non possint, aut ita illigata, infixa, inaedificata, vt ibi perpetuo posita & pars praedii esse videantur, cf. L. 26. pr. de Inst. l. instr. Man muß also auch L. 93. §. 4. de Leg. 3. von einem Fall erklären, da die Fässer nicht recht festgemacht worden, oder zur Deconomie des Gutes nicht gehörten, weil sonst ein Widerspruch unvermeidlich. Gleicher Meynung ist Anton FABER Rational. tit. de A. E.

\*) L. 245. de V. S. Statuae adfixae basibus struclilibus, aut tabulae religatae catenis aut erga parietem adfixae, aut si similiter coherent tychni, non sunt adium. Ornatus enim adiam causa parantur, non, quo aedes perficiantur. Bey denen Statuen ist, außer dem, daß sie bloß zur Pracht gehören, und die Schönheit des Hauses sie zur Erhaltung der Proportion nicht nothwendig macht, noch der Umstand, daß sie bloß auf einen festen Grund gesetzt sind, damit sie nicht umfallen. Cujac. Comm. ad ff. h. l. Statuae adfunt ornatus causa & adfiguntur ne decidant, non vt perpetuo maneant. Von Bildnissen wird erfordert, daß sie nur an Kettschen oder Bändern hängen, oder an die Wand angezweckt

## §. 17.

Also bleibt unsre 4te Regel übrig. Man kann sie leicht auf Regale, Toppfette, Anrichten, Krippen, Tröge, Weinsläger, Ketten an der Wand, das Vieh dran zu binden, Gofsteine, Glocken, eingebauete Uhren, Wandleuchter, Laternen, Klingeln an der Hausthür und denen Stuben, und dazu gehörige Drathe, die Klopfer an denen Hausthüren u. d. g. anwenden. \*) Herrn Hofrath Zommel kann

zweckt sind. Ganz anders würde es seyn, wenn sie eingemauert wären, inclusa protectorio. Cujac. l. c. Eben dies wird von schönen Kronleuchtern und Wandbläsern gesagt, wenn sie eben so angehängt oder angezweckt sind (similiter coherent). Es ist ein bloßer zum übrigen nicht gehöriger Staat (ornatus causa parantur, non quo aedes perficiantur). Hieher gehört auch L. 12. §. 20. de Instr. l. instr. De velis, quae hypethriis extenduntur, item de his, quae sunt circa columnas, Celsus scribit, magis supellectili annumeranda, & ita Sabinum & Cassium putare. Hypathrium ist ein Spaziergang unter freyem Himmel, oben mit Teppichen überspannt. Quae sunt circa columnas, das sind die Reticulae. Ein anderes wäre es, wenn gewisse Sachen zur Vollständigkeit des übrigen daseyn müssen. Daß selbst Sachen, die zum Staat dienen, aber zur Vollständigkeit des übrigen nöthig, vor Pertinenz zu achten, lehrt L. 245. §. 1. de V.S. Prothyrum, quod in adibus interdum fieri solet, adium est. Prothyrum ist die Verzierung der Hausthür, wenn an solcher Säulen, Bildsäulen, Gitter u. d. g. befindlich. Wenn man sie wegnimmt, so ist es dieselbe Hausthür nicht mehr; daher müssen sie da bleiben.

\*) HOFFMANN. de iure separ. allod. a feudo c. 2. §. 9. MÜLLER pr. for. ref. 73. n. 33. STRUV. Cent. n. 45. 46. 47. 22. MYL. ab EHRENB. de Iure torcul. c. 18. §. 23. CARPZ. P. 2. Const. 32. def. 20. hat ein Erkenntnis, so dahin gehet, daß die messingene Leuchter, so an die Wand geschraubet, nebst andern, was angeschraubet, genagelt, gemauert, und sonst befestigt, der Verkäufer bey dem Hause zu lassen schuldig. Die mehresten Rechtsgelehrten erfordern keine solche Befestigung, die sich gar nicht oder ohne Mühe nicht trennen lassen, sondern halten eine jede mäßige Befestigung vor hinlänglich. BERLICH P. 3. concl. 20. n. 22. LAUTERBACH. ad ff. tit. de act. emt. §. 1. n. 15. BERGER E. D. E. tit. 46. obs. 2. n. l. p. 1600. TREUTL. Conf.

Kann man daher ohnndglic beypflichten, wenn dieser den bestgemachten Haustrath aus der Reihe der Pertinenzien herausnehmen will. Es ist offenbar wider unsere gemeine Rechte, die uns die *fixa vincta* auf allen Seiten einschärfen,

## §. 18.

Doch die Arten des Bestmachens sind verschieden. Eine Art desselben ist das Einmauern. Von diesem kann man mit Recht behaupten, daß es nicht nur die nützlichen, sondern auch die zum Staat dienenden Sachen in Pertinenzien verwandele. Von eingemau-

Conf. 86. Hat ein Leipziger Responsam: sprechen wir, daß euch als den Lehns-erben auch alle dasjenige, was in dem Hause und dessen Stuben eingeschraubet und Erdvest gemacht ist, als die in Deseu eingemauerten Pfannen und Kessel, billig gelassen wird, und weil die Uhr auf dem Hause mit solchem Fleiß zusammengefezt, daß das ganze Werk mit einem eisernen Nagel eingelassen und von dem Thurm unzerlegt nicht kann herabgebracht werden, die Glocke auch mit 20 und mehr Nägeln angefaßt, so haben die Landerben derselben, wie auch der Uhr, so auf der Kirche gemacht worden, sich nicht anzumassen, sondern es bleiben dieselben und jede an dem Ort, dahin sie gefezt, billig. Mehr dergleichen Entscheidungen hat HOFFM. de iure rer. individ. Cap. 3. S. 1. aph. 3. Hr. Hofr. Zommel tritt bey in Ansehung vestgemachter Bänke, Brantweinsblasen, Braupfannen, Brückenketten, Brunnenzeile, und Wassereimer, Uhren, Glocken, Kessel, Klingeln, Klopfer, Kellerläger, Laternen, Lampen, Ofenblasen, Parasollen und Paraplauen vor die Fenster, Regale, Wäschrollen, Gartenstatuen, Tische, Tröge, Ventilators. Man sieht, daß er hier in Ansehung der Statuen, Parasolle und Paraplauen weiter geht, als wir nach denen Gesetzen uns auszuführen getrauen. In Ansehung der vestgemachten Wandluchter, welche Carpsov zu denen Pertinenzien rechnet, widerspricht Herr Zommel, weil ein Gesetz von denen lychnis ausdrücklich die Gegentheil sagte. Allein wir führen bey diesem Gesetze aus, daß solches nur von Leuchtern zum Staate rede, und also behält Carpsov Recht. Wenn Herr Zommel die eingemauerte Waschkessel, Fässer und Kelttern aus der Klasse der Pertinenzien ausschließet, so muß dieses bloß von Sachsen zu verstehen seyn, oder wir können davon den Grund nicht finden.

mauerten Bildnissen, Portraits oder Malereyen, ist die Sache in denen Gesetzen ausdrücklich entschieden. \*) Es kann auch der Eigenthümer bey dem Einmauern keine andre Absicht gehabt haben, als daß das eingemauerte Stück immer an dem Orte bleiben soll, weil sonst eine andere, eher wieder zu zertrennende, Befestigung würde gemacht seyn. Herr Zommel rechnet selbst hieher die eingemauerten Haken nebst Rollen zu denen Gardinenstangen, dergleichen zu Hauslaternen zc., die eingemauerten Schraubenmuttern zu eingeschraubtem Hausrath, einen eingemauerten Schrank, eingemauerte Kessel, eingemauerte Blasen und Ofenblasen, eine im Gebäude mit angebrachte Uhr, Glocke, Gockstein, festgemachte Ofen, in die Mauer eingeschnittene und eingepaste Repositorien, eingemauerte Schränke zc. Es ist nicht abzusehen, warum dieser Verfasser einen eingemauerten Bratenwender nicht unter die Hauspertinenzen rechnen will. Daß bey Bauern und dergleichen keine Bratenwender angetroffen werden, be-

\*) L. 12. §. 23. de Instr. l. instr. Sigilla & statuæ adfixæ instrumento domus non continentur, sed domus portio sunt. L. 17. §. 3. de A. E. Quæ tabulæ pictæ protectorio includuntur, itemque crustæ marmoreæ, adium sunt. Diese in die Mauer selbst eingesetzten Gemälde und Marmorverzierungen waren statt der sonstigen weissen, oder ausgemahlten Wand, und gehörten demnach allemal dem Eigenthümer des Hauses. Von ganz anderer Art waren die zwischen denen vor dem Hause stehenden Säulen angebrachten Bitterwerke, die bloß zum Staat dienten und nicht ganz festgemacht waren, imgleichen die Vocks oder Ziegenhären Teppiche, welche man vor die Fenster oder Thüren anhing, und die angehängten Verdeckungen der Mauer, die zur Erhaltung der Schönheit der Mauer gegen die üble Witterung dienten. Weil sie nicht ganz fest waren und nicht zur Nothwendigkeit gehörten, so fehlte es ihnen an der Qualität einer Pertinenz. L. c. §. 4. Reticulæ circa columnas, platei circa parietes, item Cilicia vela adium non sunt. Die Bauart der Alten war so, daß vor denen Häusern immer noch ein Platz war, der zum Hause gehörte, und der durch Säulen von der Gasse unterschieden wurde, wie man bey Pallästen und Kirchen noch anzutreffen pflegt.

beweist nur, daß sie bey diesen kein Pertinenz sind. In einer Wirthschaft der Leute von einigem Stande ist der Bratenwender eine nöthige Meuble. Er ist ein Hausrath, der hier zur ordentlichen Wirthschaft gehört. Ist er also vestgemacht und wohl noch dazu gar einmauert, so muß er als ein befestigtes Stück eines nöthigen Hausraths und vorzüglich wegen der geschehenen Einmauerung bey dem Hause bleiben. Die auf dem zum Hause gehörigen Grunde ausgeführten Gebäude aller Art sind zum Hause zu rechnen. \*)

## §. 19.

Das Ringieffen mit Bley wird, wie Hr. Hofr. Zommel einräumt, der Gewohnheit nach dem Einmauern gleich geachtet. Die entgegenstehenden Gesetze des Rechts hätte dieser Verfasser leicht abfinden können. Sie reden von dem Fall, da einer von des andern Sachen wider dessen Willen und Wissen blos um der Anlöthung willen Eigenthümer werden soll. Der Fall ist bey einem Verkauf und der Frage von einem Pertinenz nicht. Es ist vielmehr hier die Frage: wie die Willensmeinung derer Contrahenten zu verstehen und zu erklären, ob der Verkäufer das in Bley eingegossene Stück mit verkaufen, und der Käufer es mitkaufen wollen, oder nicht. Bey dergleichen zweifelhaften Willenserklärungen werden auch Sachen, die sich leicht trennen lassen, dennoch als ein Zubehör der Hauptsache erklärt und dem der die Hauptsache bekommt, zugesprochen. \*\*) Die auf Bley stehende Statuen, von denen die Ge-  
sehe

\*) L. 18. pr. de A. E. Granaria, quæ ex tabulis fieri solent, ita aedium sunt, si stipites eorum in terra defossi sunt. Quod si supra terram sunt, rutis & caesis cedunt. Die Alten hatten auch Verschläge zu Getreyde Vorräthen, die auf dem Boden nicht befestigt waren, und die sie bald hier bald dorthin brachten.

\*\*) Wer kennt nicht die Entscheidung des L. 19. §. 13 seq. de aur. arg. leg.? Dies Gesetz kann in der Lehre von Pertinenzen ein gutes Licht geben.

sehe reden, gehören um deswillen nicht zum Garten, weil sie blos darum vestgemacht sind, damit sie nicht umfallen, keinesweges aber um sie auf immer bey dem Garten zu lassen. Höchstens würde durch diese Anmerkung von angegossenen Statuen so viel erwiesen, daß Sachen, die blos zur Pracht und Ueppigkeit gehören, wenn sie aufgegossen sind, dennoch kein Zubehör werden.

§. 20.

Das Einschrauben rechnet Hr. Hofr. Zommel zu denenjenigen Bevestigungen, die kein Pertinenz machen, und eben so will er das Einhängen in einen in der Wand befindlichen Haken oder Ring zu einer solchen Bevestigung rechnen. Es möchte aber wohl zu unterscheiden seyn, weshalb das Einschrauben oder Einhängen geschieht. Sollte solches blos in der Absicht geschehen, daß die Sache fest stehe, und sich bey dem Gebrauch nicht bewege, so wird sie durch das Anschrauben kein Pertinenz werden. Ich rechne dahin eine in der Küche aufgeschrobene Caffemühle. Man weiß die Absicht, warum sie aufgeschroben wird, also ist keine Absicht dabey, sie immer im Hause zu lassen. Man nehme aber eingeschrobene Haken, etwas an die Wände aufzuhängen, eine angeschrobene oder eingehängte Hauslaterne, oder Lampe u. d. g. so muß man ein Pertinenz annehmen. Das Anschrauben und Einhängen ist hier so gut, wie das Einmauern. Man würde diese Stücke eben so wohl einmauern, als manchen andern Hausrath, wenn sie nicht des Scheuerns, Reinigens u. d. g. bedürften, welches nicht wohl angeht, wenn man sie gar nicht losmachen könnte. Uebrigens ist eine Hauslaterne und Lampe blos vor das Haus eingerichtet, zu einem andern Gebrauche müßte sie erst umgeändert werden. Sie kann auch in einem Hause nicht so gut angebracht werden, wie in dem andern. Also finden die obigen ersten Regeln zugleich ihre Anwendung. Die Haken werden eingeschroben, weil sie solchergestalt besser sitzen, als wenn man sie eingenagelt hätte,

oder bey dem Einschrauben nicht die Beschädigung der Mauer geschieht, wie bey dem Annageln, oder weil der Haken sich nicht wohl mit dem Hammer treiben läffet und zum Einschrauben geschickter ist. Man wird hieraus auch leicht die Qualität derer angeschrobenen Fensterbretter in guten Stuben beurtheilen können. Sie werden blos darum angeschroben und nicht ganz festgemacht, damit man sie besser bohnen und poliren könne. Uebrigens würde eine gute Stube ohne sie die proportionirte Schönheit nicht haben. Also machen sie ein Ganzes zu einer guten Stube.

## §. 21.

Mit dem Annageln hat es gleiche Bewandniß. Es ist zuzugeben, daß Sachen, die blos zum Staat und Ueberfluß sind, durch das Annageln, Anschrauben oder Anhängen keine Pertinenzstücke werden, weil hier die Bevestigung nicht so stark ist, wie bey dem Einmauern. Aber in Ansehung derer zur Oekonomie nützlichen und nöthigen Dinge macht diese Bevestigung so viel, als das Einmauern. Hrn. Hofr. Zommels Distinction, ob die Sache nur mit Zwecken bevestiget, oder vom Schloßer und Schmidt angeschlagen, oder mit Bankeisen bevestiget sey, möchte wol nichts entscheiden. Bücherbretter werden durchs Anschlagen mit Bankeisen kein Zubehör, und ein Eigenthümer kann in seinem Hause eben das thun, was Schmidt und Schloßer sonst verrichten würden. Also kann dessen Herbeyrufung nichts entscheiden. Von denen Tapeten behaupten viele, daß solche bey dem Verkaufe besonders erwähnt werden müßten, wenn man deshalb nicht Weitläufigkeit haben wolle. Daß es zur Cauteel zu rathen sey; ist nicht ohne. Ich glaube aber, daß ein Richter dieselben schon an sich unter die Pertinenz rechnen müsse. Sie sind nach unserer jetzigen Lebensart ebenfalls ein nöthiger Hausrath, der, wenn er bevestiget wird, die Qualität eines Zubehörs annimmt. Sie sind stark der bemahlten Wand, und diese würde bey dem Hause bleiben müssen.

Hin

Hinter ihr sieht die Wand gemeinlich so aus, daß sie erst eine ganz neue Einrichtung erhalten müste, wenn man das Zimmer ohne Tapeten brauchen wollte. Die Tapete ist just dem Zimmer, worinn sie sich findet, angepaßt, vor ein anderes schießt sie sich nicht. Miethsleute pflegen dergleichen nicht mitzubringen, sondern man findet sie immer bey denen Zimmern. Alles Gründe, die nach dem obigen ein Pertinenz machen. Man wird nicht leicht ein Exempel finden, daß der Käufer gestattet hätte die Tapeten wegzunehmen, oder es dem Verkäufer nur eingefallen wäre, solches zu thun. \*)

§. 22.

Das bloße Einstecken in die Erde macht bey denen zur Deconomie nützlichen Sachen ein Zubehör, \*\*) wenn sie nicht anders als durch das Einstecken in den Boden bey einer Wirthschaft sich brauchen lassen.

§. 23.

Die 5te Regel ist: Sachen, die nothwendig zu einem Pertinenz gehören, wenn solches soll vollständig seyn, müssen zugleich

§ 3

gleich

\*) Herr Zommel gesteht, daß in vorigen Zeiten die Rechtsgelehrten auch in Sachsen die angenagelten Tapeten zu denen Pertinenz gerechnet. Er räumt auch ein, daß nach der Analogie die Tapeten dazu gehören. Allein der Gerichtsbrauch sey nun einmal vor das Gegentheil. Hier hört man die Sprache eines Sächs. Rechtslehrers. Der Gerichtsgebrauch macht uns kein Gesetz, wenn er irrig ist.

\*\*) L. 17. §. 11. de Act. emt. Pali, qui vineae causa parati sunt, aut equam collocentur, fundi non sunt, sed qui exempti sunt hac mente, ut collocentur, fundi sunt. Mit Blumenstäben und vorhandenen Stangen zu allerley Gartengewächse hat es eben die Beschaffenheit. Hr. Hofr. Zommel meynet, es siehe L. 16. §. 1. de Instr. l. instr. leg. entgegen. Ich glaube es aber nicht. Es kann etwas Instrumentum fundi und doch ein Pertinenz seyn, wenn es ein Inventarien: Stück ist, das sich von dem Guthe nicht trennen läßt.

gleich als ein Pertinenz angesehen werden. Die Gesetze erwähnen namentlich der Aufsätze zu einem vorhandenen Springbrunnen. \*) Weil ohne sie der Springbrunnen keine Dienste thun würde, so gehören sie zum Hause. Eben das gilt von denen dazu nöthigen Schrauben, Zapfen, Zähnen und andern Stücken, die

ap\*) L. 17. §. 9. de Act. emt. Idem constat, sigilla, columnas quoque & personas ex quarum rostris aqua salire solet, villa esse. Personæ sind hier Menschenfiguren bey denen Springröhren, die man Siluanos und Tullios zu nennen pflegte. Sigilla sind gehauene oder gegossene Bildnisse und Wappen der Vorfahren. L. c. §. 8. Castella plumbea, putea, opercula puteorum, epitonia fistulis applumbata aut quæ terra continentur, quamvis non sint adfixa, ædium esse constat. Epitonia waren metallene Zapfen oder Spunde, womit man, nachdem man sie treibete, die Röhren verschließen und öffnen konnte; Castella die Wasserbehältnisse, worinn sich das Wasser sammelte, die Röhrfassen. Was putea sey, ist streitig. Einige wollen puteal lesen, welches eine Decke der Brunnenöffnung anzeigt, aber auch zugleich eine Statue bedeutet, woraus das Wasser sich ergießt. Die letztere Bedeutung würde die sonst entstehende Lavologie heben. Bynkershoek hat auch burea lesen wollen, welches eine Tonne bedeutet. Putei waren die Oefnungen, so von Tage aus auf die Röhren und Wasserhälter unter der Erde giengen, und zur Luft und Reinigung der Wasserleitungen dienten. Alle hier erwähnte Stücke brauchen nicht festgemacht zu seyn, (quamvis non sint adfixa). Weßhalb die Worte: fistulis applumbata als überflüssig anzusehen. Sie sind daher entstanden, weil gewöhnlich die Schrauben, womit die Röhren zugebretet werden konnten, festgemacht zu seyn pflegten, damit sie nicht jemand entwendete, ohne daß dieser Umstand zur Pertinenz erforderlich wäre. C. VI A C. Comm. ad ff. h. l. Qua terra continentur, geht auf die Röhrfassen und Statuen, welche auf dem Pflaster angebracht waren. L. 15. eod. Lines & labra, salientes, fistula quoque quæ salientibus junguntur, quamvis longe excurrunt extra ædificium, ædium sunt. Item canales. Lines oder lenes sind Wasserbehältnisse in der Erde. C. VI A C. L. 6. Oberu. 7. Daher die Veränderungen dieses Worts, welches dem Codici Florentino gemäß ist, in limes, fines, funes &c. zu verwerfen. Labra sind Tröge, Wannen, Bottiche zum Wasser. Salientes sind wieder Figuren, die Wasser ausgießen. Fistula, quæ longe excurrunt extra ædificium, sind Röhren, die von auswärts denen Figuren das Wasser zuführen. Cf. L. 38. §. 2. eod. L. 47. 48. de Contr. Emt.

apfleirt werden müssen, wenn der Springbrunnen in Gang kommen soll. Hr. Hofr. Zorniel behauptet mit Recht, daß die Schubladen eines eingemauerten Schrancks zum Hause gehören. Die Bratspieße zu einem eingemauerten Bratenwender, das Gewicht und der Strick dazu u. d. g. gehören zu dem Bratenwender, und sind statt der Schubladen bey dem eingemauerten Schranke, und statt der Aufsätze bey dem Springbrunnen. Die Feuerböcke in denen Oefen sind bey ihnen das, was die Aufsätze bey dem Springbrunnen sind, und ich sehe daher nicht ab, warum sie nicht, wie diese, Pertinenz seyn sollen.

## §. 24.

Die 6te Regel ist: Was zwar zum Nutzen einer Wirthschaft gehört, aber nicht eben nothwendig bey dem Gebrauch des Hauses ist, wird, wenn es nicht festgemacht, vor kein Zubehör des Hauses gehalten. Was zur Ueppigkeit gehört, ist, wenn es auch festgemacht, ordentlicher Weise kein Pertinenz. Was zu einer besondern Lebensart und einem besondern Verkehr gehört, ist von gleicher Beschaffenheit. Die beyden letztern Sätze folgen aus dem obigen, und sind schon oben erklärt. Vermöge des erstern ist aller nützlich Hausrath, in so fern er nicht befestigt, kein Pertinenz.

## §. 25.

Es sind noch verschiedene Pertinenzen, die auffer Streit sind, als: alle dingliche Gerechtsame, so auf dem Hause haften, die Früchte, Bäume, Gewächse, Zwiebel und Wurzelwerk des Gartens, so fern sie noch nicht resp. abgenommen, abgehauen, weggerissen, oder herausgenommen sind, die Hausmiete nach Proportion der Zeit, die im Verkaufs-Anschlage aufgeführten Sachen und andre Dinge, worüber aber kein Streit ist, daher man sich dabey nicht aufhalten will.

## §. 26.

Eben so ist auch alles, was befestigt gewesen, und zur Nothwendigkeit und Vollständigkeit gehört, wenn es gleich zur Zeit des Ver-

Verkaufs auf eine Zeitlang losgemacht gewesen, ein Pertinenz, wenn es wieder angemacht werden sollen. Hingegen was noch niemals angemacht gewesen, sondern erst angemacht werden sollen, wenn es sich gleich bey dem Verkauf vorrätzig gefunden, ingleichen was abgebrochen ist und nicht wieder angemacht werden soll, ist kein Zubehör. \*)

## §. 27.

Grundstücke, die vorher zu dem Hause nicht gehöret, von dem Besitzer aber dazu erworben, und von selbigem mit dem Hause in eines gezogen sind, so daß sie mit dem Hause seitdem ein Ganzes ausgemacht, und bey dessen Oeconomie gebraucht worden, gehören nunmehr zum Hause. L. 91. §. 5. 6. de Leg. 3. L. 20. §. 7. de Instr. l. instr.

## §. 28.

Endlich setzt die Klausel des Contractes: Alles, was Band-, Wand-, Erd-, Mauer-, Nied- und Nagel-vest ist, alle vestigermachte Stücken, worüber auch noch ein Zweifel seyn könnte, ob sie zum Hause gehören oder nicht, völlig ausser Zweifel und noch von weiterm Umfange ist die Klausel: Alles was bey dem Hause genuzet und gebraucht worden. \*) Jedoch weil hier nur ausgeführt werden sollen, was ohne den Fall einer besondern Verabredung zu denen Pertinenzen zu rechnen, so will man sich bey diesen Klauseln jetzt nicht aufhalten.

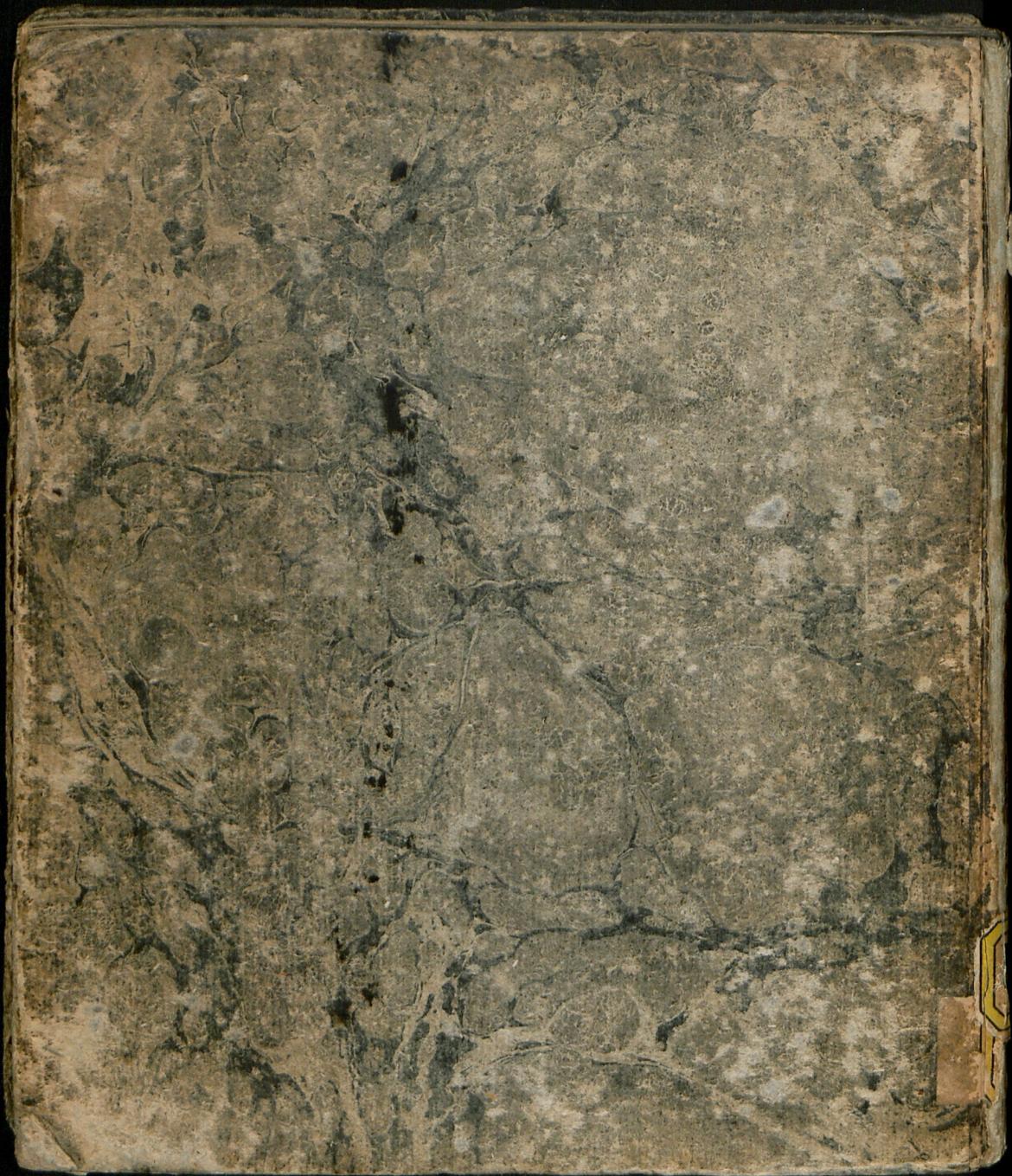
\*) L. 17. §. 10. de Aët. emt. Ea, quæ ex ædificio detracta sunt, vt reponantur, ædificii sunt, at quæ parata sunt, vt imponantur, non sunt ædificii. L. 18. §. 1. de A. E. Tegulæ, quæ nondum ædificiis impositæ sunt, quamvis tegendi gratia allatæ sint, in rutis & caesis habentur. Aliud iuris est in his, quæ detractæ sunt, -vt reponerentur: aedibus enim accedunt. L. 17. §. 5. eod. Item quod insulae causa paratum est, si nondum perfectum est, quamvis positum in ædificio sit, non tamen videtur aedium esse. Insula hieß ein jedes Haus, welchem unter dem Namen domus die Passastartigen größern Gebäude entgegengesetzt wurden. Cf. L. 242. §. 4. de V. S.

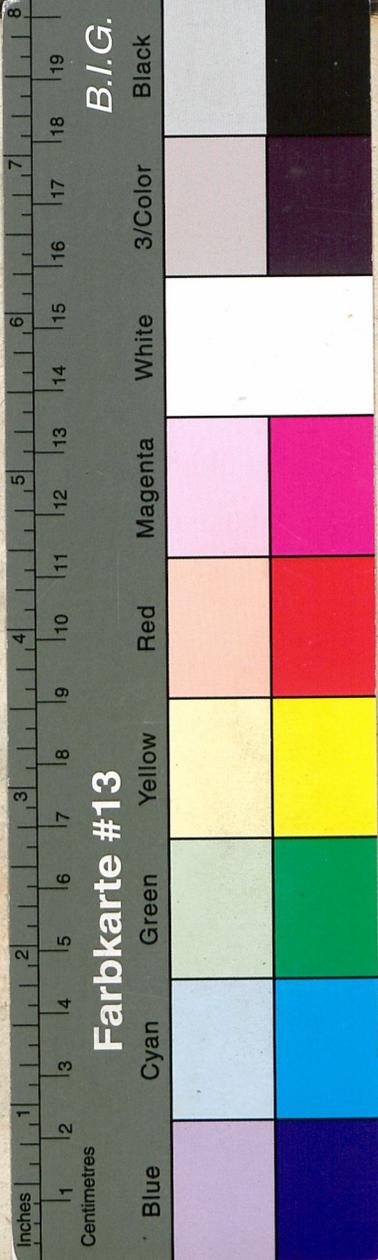
\*\*) BERGER de iure rer. pertinent. §. 16. § TR Y K. Caut. Contr. P. 2. cap. 8. th. 27. cf. Ej. diff. de probat. pertinent.

Kf 476

S

CVI





D. Ernst Christian Westphal  
Professor der Rechte bey der Königl. Friedrichsuniversität,  
Rechtliche Abhandlung  
von denen  
**Pertinenz = Stücken**  
eines  
verkauften Hauses.



---

H a l l e,  
bey Johann Christian Hendel,  
1 7 7 8.

